

Kanton Solothurn



Gemeinde Breitenbach

ZONENVORSCHRIFTEN

TEIL BAUZONE

Solothurn, 25. Januar 1999

ZONENVORSCHRIFTEN TEIL BAUZONE

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1979 und § 1 der kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Breitenbach folgende Bestimmungen:

§ 1 UNTERTEILUNG ZONEN UND ÜBRIGE VORSCHRIFTEN

1. <u>Bauzonen</u>			<u>Seite</u>
• Wohnzone zweigeschossig	E2	(§ 2)	3
• Wohnzone zweigeschossig	W2A	(§ 3)	3
• Wohnzone zweigeschossig	W2B	(§ 4)	4
• Wohnzone dreigeschossig	W3	(§ 5)	4
• Kernzone A	KA	(§ 6)	5
• Kernzone B	KB	(§ 7)	6-7
• Spezielle Gewerbezone „Kreuzacker“	Gspez.	(§ 8)	7-8
• Reine Gewerbezone	G	(§ 9)	8
• Industrie- und Gewerbezone	IG	(§ 10)	9
• Industriezone	I	(§ 11)	9-10
• Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA	(§ 12)	10
• Zone für öffentliche Anlagen	öA	(§ 13)	10
2. <u>Schutzzonen</u>			
• Uferschutzzone	Uf	(§ 14)	10-11
• Wald- und Heckenrandschutzzone	WH	(§ 15)	11
• Schutzzone Kulturobjekte	SK	(§ 16)	11-12
• Gefahrenzone	GF	(§ 17)	12
3. <u>Reservezonen</u>			
• Reservezonen	R	(§ 18)	12
4. <u>Kulturobjekte</u>			
• Kulturobjekte		(§ 19)	12
5. <u>Gestaltungsbaulinien</u>		(§ 20)	12
6. <u>Gestaltungspläne</u>		(§ 21-23)	13-15
7. <u>Schluss- und Übergangsbestimmungen</u>		(§ 24-26)	16
8. <u>Nutzungs- und andere Zonenvorschriften</u>			

Die Nutzung der Zonen richtet sich nach den § 26-28 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Zweck

Wohnzone mit vorwiegender Einfamilienhausüberbauung.

2. Nutzung und Bauweise

Neben Wohnungen, Einfamilienhäusern und kleinen Mehrfamilienhäusern sind nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche der Bauweise der Zone angepasst sind, zugelassen.

3. Baumasse

Zulässige max./min. Grundmasse:

- Ausnützungsziffer max. 0.35
- Grünflächenziffer min. 40 %
- Geschossanzahl max. 2 G
- Gebäudehöhe max. 7.50 m
- Firsthöhe max. 11.00 m
- Gebäudelänge max. 25.00 m

1. Zweck

Wohnzone mit vorwiegender Einfamilienhausüberbauung.

2. Nutzung und Bauweise

Neben Wohnungen sind nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche der Bauweise der Zone angepasst sind, zugelassen (§ 30PBG).

3. Baumasse

Zulässige max./min. Grundmasse:

- Ausnützungsziffer max. 0.40
- Grünflächenziffer min. 40 %
- Geschossanzahl max. 2 G
- Gebäudehöhe max. 7.50 m
- Firsthöhe max. 11.00 m
- Gebäudelänge max. 30.00 m

§ 4 WOHNZONE ZWEIGESCHOSSIG (PBG § 30)

W2B**1. Zweck**

Wohnzone für Einfamilienhausbau und verdichtetes Bauen.

2. Nutzung und Bauweise

Neben Wohnungen sind nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche der Bauweise der Zone angepasst sind, zugelassen (§ 30 PBG).

3. Baumasse

Zulässige max./min. Grundmasse:

- | | | |
|---------------------|------|---------|
| • Ausnutzungsziffer | max. | 0.45 |
| • Grünflächenziffer | min. | 40 % |
| • Geschossanzahl | max. | 2 G |
| • Gebäudehöhe | max. | 7.50 m |
| • Firsthöhe | max. | 11.00 m |
| • Gebäudelänge | max. | 40.00 m |

§ 5 WOHNZONE DREIGESCHOSSIG (PBG § 30)

W3**1. Zweck**

Wohnzone für Mehrfamilienhäuser

2. Nutzung und Bauweise

Zulässig sind Mehrfamilienhäuser sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche der Bauweise der Zone angepasst sind.

3. Baumasse

Zulässige max./min. Grundmasse:

- | | | |
|---------------------|---------------|---------|
| • Ausnutzungsziffer | min.0.40/ max | 0.60 |
| • Grünflächenziffer | min. | 40 % |
| • Geschossanzahl | min.2 G/ max. | 3 G |
| • Gebäudehöhe | max. | 10.50 m |
| • Firsthöhe | max. | 14.50 m |
| • Gebäudelänge | max. | 45.00 m |

1. Zweck

Die Kernzone A ist der Zentrumsbereich für Einkaufen, Arbeiten, Wohnen.

2. Nutzung und Bauweise

Es sind öffentliche Bauten, Geschäfts- und Wohnbauten und nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Die Überbauung entlang der Hauptstrassen hat in überwiegend verdichteter oder geschlossener Bauweise zu erfolgen. In den übrigen Bereichen gilt die offene Bauweise.

3. Baumasse

Zulässige max./min. Grundmasse:

- | | | |
|---------------------|--------------|---------------|
| • Ausnutzungsziffer | 0.70 | ¹⁾ |
| • Grünflächenziffer | min. 20 % | |
| • Geschossanzahl | max. 3 G | |
| • Gebäudehöhe | max. 10.50 m | |

¹⁾ Entlang der Hauptstrassen werden in einem Bereich von 30 m Bautiefe, gemessen ab äusserem öffentlichem Strassenrand, keine Ausnutzungsziffer und keine Grünflächenziffer festgelegt.

4. Gestaltung

- Dachform/-neigung Es sind nur Satteldächer mit einer beidseitigen gleicher Dachneigung von min. 40 Grad a. T. zugelassen.
- Dachmaterial Es sind nur rote oder braune Tonziegel zu verwenden.
- Dachaufbauten Dachaufbauten sind sorgfältig zu gestalten. Das 2. Dachgeschoss soll vorwiegend durch die Giebelfront belichtet werden. Im 2. Dachgeschoss sind nur kleine Dachgauben oder einzelne liegende kleine Dachflächenfenster zugelassen. Zusammenhängende Verglasungen können bewilligt werden, wenn sie bezüglich Lage, Grösse, Proportion, Material und Farbgebung dem Dach und Gebäude angepasst sind und dem § 64 KBV entsprechen.
- Dacheinschnitte Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

1. Zweck

Erhaltung des charakteristischen Orts- und Strassenbildes, Schutz architektonisch und ortsgeschichtlich wertvoller Bauten und Dorfansichten sowie sorgfältige Einordnung von Um- und Neubauten.

2. Nutzung und Bauweise

Es sind öffentliche Bauten, Geschäfts- und Wohnbauten und nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Die Bauweise hat sich dem bestehenden Überbauungscharakter anzupassen.

3. Baumasse

Die folgende Baumasse stellen nur Richtwerte dar. Die effektiven Nutzungsmasse sind je nach Lage des Bauvorhabens unter Berücksichtigung von Absatz 4 dieses Artikels festzulegen.

Zulässige max./min. Grundmasse:

- | | |
|---------------------|--------------|
| • Ausnützungsziffer | keine |
| • Grünflächenziffer | min. 20 % |
| • Geschossanzahl | max. 3 G |
| • Gebäudehöhe | max. 10.50 m |
| • Gebäudelänge | ----- |

4. Schützenswerte Gebäudegruppen

Die im Plan bezeichneten schützenswerten Gebäudegruppen sind in ihrem Charakter zu erhalten. Bei Neu-, Um- und Ausbauten sind die Lage, Gebäudestellung, Firstrichtung, Volumenbildung und äussere Erscheinung des bestehenden Gebäudes richtungweisend.

Ein Abbruch darf nur bewilligt werden, wenn ein bewilligtes Neubauprojekt vorliegt.

Bei Gebäuden der Kernzone B, die in unmittelbarem Bereich der schützenswerten Gebäudegruppen stehen, muss die bauliche Gestaltung auf die schützenswerte Gebäudegruppe abgestimmt sein.

5. Gestaltung

Es gelten folgende Gestaltungsvorschriften

- | | |
|------------------|--|
| • Dachform | traditionelle Dachformen (mit beidseitig gleicher Dachneigung) |
| • Dachneigung | min. 40 Grad a. T. |
| • Dachvorsprünge | In der bei Altbauten ortsüblichen Weise. |

- **Bedachungsmaterial** Rote oder braune Tonziegel. Keine braun engobierten Ziegel.
- **Dachaufbauten** Dachaufbauten können, wenn sie für die Belichtung der Räume erforderlich sind, in Form von Schleppegauben und Giebellukarnen gestattet werden, wenn sie in Form, Grösse, Material und Farbgebung dem Dach und Gebäude angepasst sind. § 64 KBV ist einzuhalten.
- **Dacheinschnitte** Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- **Dachfenster** Stehende Rechteckform in guter Proportion zur Fasadengliederung.
- **Aussenraumgestalt.** Aussenräume, Hausvorplätze, Vorgärten und Einfriedigungen sollen in traditioneller Art erhalten oder gestaltet werden.

6. Besondere Bestimmungen

Bei Bauvorhaben ist die Stellungnahme der kant. Denkmalpflege einzuholen.

§ 8 SPEZIELLE GEWERBEZONE „KREUZACKER“ (PBG § 32) Gspez

1. Zweck

Gewerbezone mit gebietsweise differenziertem Wohnanteil

2. Nutzung und Bauweise

Es sind mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie Wohnungen zugelassen.

Der max. Anteil der Wohnnutzung an der Gesamtnutzung beträgt

- im Sektor A 100 %
- im Sektor B 20 %

Es gilt die offene Bauweise.

3. Baumasse

Zulässige max./min. Baumasse:	Sektor A	Sektor B
• Ausnützungsziffer	max. 0.45	max. 0.60
• Grünflächenziffer	min. 0.30	min. 0.30
• Geschossanzahl	max. 2 G	-----
• Gebäudehöhe	max. 7.50 m	max. 9.00 m
• Gebäudelänge	max. 50.00 m	max. 50.00 m

4. Besondere Bestimmungen

Durch eine geschickte Anordnung der Wohn- und Gewerbebauten sowie durch bauliche Massnahmen ist zu gewährleisten, dass die Wohnungen möglichst wenig von den Gewerbebetrieben beeinträchtigt werden.

§ 9 GEWERBEZONE (PBG § 32)

G

1. Zweck

Die Gewerbezone dient dem Betreiben und der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben.

2. Nutzung und Bauweise

Es sind mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen zugelassen.

3. Baumasse

Zulässige max./min. Baumasse:

- Grünflächenziffer min. 0.10
- Gebäudehöhe max. 9.00 m ²⁾

²⁾ Ab einer Geländeneigung von mehr als 5 % in der Falllinie gemessen gilt talseitig ein Gebäudehöhenzuschlag von 1.50 m.

4. Besondere Bestimmungen

Die Baubehörde kann die Einfriedung, Randbepflanzung oder Überdeckung von Lager- und Umschlag- oder Abstellflächen verlangen.

§ 10 INDUSTRIE- UND GEWERBEZONE (PBG § 33)

IG

1. Zweck

Die Industrie- und Gewerbezone dient dem Betreiben und der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben. Sie umfasst Gebiete, innerhalb welcher, wegen der Nähe zu Wohnzonen, keine stark störenden Betriebe zugelassen sind.

2. Nutzung und Bauweise

Es sind mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen zugelassen.

3. Baumasse

Es gelten folgende max. min. Baumasse:

- Gebäudehöhe max. 12.00m

4. Besondere Bestimmungen

Die Baubehörde kann die Einfriedung, Randbepflanzung oder Überdeckung von Lager- und Umschlag- oder Abstellflächen verlangen.

§ 11 INDUSTRIEZONE (PBG § 33) I

1. Zweck

Die Industriezone dient dem Betreiben und der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben.

2. Nutzung und Bauweise

Es sind mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen zugelassen.

3. Baumasse

Es gelten folgende max. min. Baumasse:

- Gebäudehöhe max. 12.00m ³⁾

³⁾ Einzelne fabrikationsbedingte Bauteile dürfen die max. Gebäudehöhe überragen.

4. Besondere Bestimmungen

Die Baubehörde kann die Einfriedung, Randbepflanzung oder Überdeckung von Lager- und Umschlag- oder Abstellflächen verlangen.

§ 12 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN (PBG § 34) öBA

1. Zweck

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dient der Sicherung der für öffentliche Aufgaben benötigten Flächen.

2. Nutzung und Bauweise

Es sind öffentliche sowie öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen zugelassen.

3. Baumasse

Zulässige max./min. Grundmasse:

- Geschosszahl max. 3 G
- Gebäudehöhe max. 10.50 m

§ 13 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE ANLAGEN (PBG § 34) öA

1. Zweck

Sicherung von Flächen für Parkierung und Grünanlagen

2. Nutzung

- Parkierungs- und Grünanlagen
- Bauten zur Überdeckung von Parkplätzen sind gestattet

§ 14 UFRSCHUTZZONE (PBG § 36) Uf

1. Zweck

Die Uferschutzzone bezweckt die Erhaltung der offenen Bachläufe und deren möglichst natürlicher Gestaltung und Bepflanzung.

2. Nutzung und übrige Bestimmung

Es gelten die Bestimmungen der kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 und dem Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und der Vollzugsverordnung vom 22. März 1960.

§ 15 WALD-UND HECKENRANDSCHUTZZONE (PBG § 36) ¹⁾ WH

1. Zweck

Die Wald- und Heckenrandschutzzone bezweckt den Schutz der Wald- und Heckenränder vor baulicher Ausnützung und die Erhaltung bzw. Aufwertung der wertvollen Übergangsbereiches zur Bauzone.

2. Bauten und Anlagen

In der Wald- und Heckenrandschutzzone dürfen keine Bauten und Anlagen (Park- und Lagerplätze) sowie keine privaten Wege und Strassen erstellt werden.

3. Terrainveränderung

Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie der Aufwertung der Wald- und Heckenränder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen.

4. Besondere Bestimmungen

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ihren gleichgestellten Erzeugnissen ist nicht zulässig.

¹⁾ Zählt nicht als anrechenbare Landfläche für die Berechnung der Ausnützungsziffer.

§ 16 SCHUTZZONE KULTUROBJEKTE (PBG § 36)

SK

1. Zweck

Die Schutzzone Kulturobjekte dient dem Umgebungsschutz sowie der Aufwertung des Landschaftsbildes im Bereich wichtiger Kulturobjekte.

2. Nutzung

Die Nutzung hat sich dem Schutzzweck unterzuordnen.

3. Schilf- und Heckenbereich

Der Schilf- und Heckenbereich bei der Fridolinskapelle ist zu schützen und soll nach Möglichkeit aufgewertet sowie erweitert werden.

4. Bauten und Anlagen, Fusswege

Bauten, bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Ablagerungen) sind unzulässig, soweit sie nicht zur Erreichung der Schutzziele erforderlich sind. Ausgenommen ist die Erstellung der Fusswegverbindung gemäss Abs. 5.

5. Fuss- und Radwegverbindungen / Gestaltungskonzept

Die im Erschliessungsplan aufgezeigten Fuss- und Radwegverbindungen bei der Fridolinskapelle dürfen erst nach Erstellung eines Gestaltungskonzeptes im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gebaut werden. Mit dem Gestaltungskonzept soll eine Aufwertung des Kapellen-Umgebungsbereiches angestrebt werden.

6. Besondere Bestimmungen

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen ist nicht gestattet.

§ 17 GEFAHRENZONE (PBG § 36)

GF

1. Zweck

Die Gefahrenzone bezweckt wegen der vorhandenen Rutschgefahr ein Überbauungsverbot.

2. Nutzung und übrige Bestimmungen

In der Gefahrenzone dürfen keine Bauten erstellt werden. Sie ist der Landwirtschaftszone überlagert.

§ 18 RESERVEZONE (PBG § 27)

R

1. Zweck

Die Reservezone bezweckt die Freihaltung des betreffenden Gebietes für eine allfällig spätere Erweiterung der Bauzone.

2. Nutzung und übrige Bestimmungen

Für die Zuweisung von Land der Reservezone in die Bauzone ist das ordentliche Nutzungsplanverfahren nach § 15 ff PBG durchzuführen.

§ 19 KULTUROBJEKTE

1. Geschützte Gebäude und Kulturobjekte

Die im Plan bezeichneten Gebäude und Kulturobjekte stehen gemäss Regierungsratsbeschluss unter Schutz. Bauliche Massnahmen bedürfen der Bewilligung durch die kant. Denkmalpflege (ED).

2. Archäologische Fundstellen

In den als „Archäologische Fundstellen“ bezeichneten Gebieten ist rechtzeitig vor Inangriffnahme von Grabarbeiten die Kantonsarchäologie zu verständigen. Baugesuche, die Grabarbeiten beinhaltet, sind vor Erteilung einer Baubewilligung der Kantonsarchäologie (ED) zur Stellungnahme und solche, die sich auf geschützte archäologische Fundstellen und deren Umgebung bezeichnen, zur Bewilligung einzureichen.

§ 20 GESTALTUNGSBAULINIEN

1. Zweck und Wirkung

Die Gestaltungsbaulinien bestimmen verbindlich die strassenseitige Lage der Bauten. Von ihnen darf rückwärtig max. 1.0 m abgewichen werden.

2. Geschlossene Bauweise

Die Gestaltungsbaulinien berechtigen und verpflichten seitlich an die Grundstücksgrenze zu bauen (§ 33 KBV).

§ 21 GESTALTUNGSPLÄNE

1. Zweck

Zweck und Inhalt richten sich nach § 44 ff PBG.

2. Anforderungen

Für diese Gestaltungspläne gelten im Weiteren folgende Mindestanforderungen:

- Aufzeigen einer haushälterischen Erschliessung in Ergänzung der Erschliessungspläne.
- Aufzeigen eines Baukonzeptes (Bauweise, Nutzweise, Freiraumgestaltung, Spielplätze, usw.).
- Rücksichtnahme auf geschützte und erhaltenswerte Orts- und Strassenbilder oder intakte Landschaftsgebiete.

§ 22 GEBIETE MIT GESTALTUNGSPLANPFLICHT

1. Allgemeines

Im Zonenplan sind Gebiete bezeichnet, in denen vor der Erteilung von Baubewilligungen für Neubauten (nicht jedoch für An-, Um-, und Wiederaufbauten) die Festsetzung eines Gestaltungsplanes verlangt ist.

2. Gebiet „Rohr“

- Erhaltung der ehemaligen Probsteilbauten in Stellung, Volumen und äusserer Erscheinungsform. Für Um- und allfällige Neubauten sind die bestehenden Gebäudedimensionen sowie die bisherige Lage und Stellung massgebend.
- Erhaltung des Baumbestandes in der Umgebung der ehemaligen Probstei und der Kapelle.

3. Gebiet „Zentral“

- Die Gestaltung der Bauten muss an dieser exponierten Lage im Ortskern eine architektonische Einheit bilden. Auch eine zeitgemässe Architektur kann zur Anwendung kommen.

- Vor der Ausarbeitung eines Gestaltungs- oder Teilgestaltungsplanes muss ein Überbauungskonzept über das gesamte mit Gestaltungsplanpflicht belegte Gebiet eingereicht werden.
- Es gilt keine Ausnützungsziffer.

§ 23 KULTUROBJEKTE GESCHÜTZT / SCHÜTZENSWERT / ERHALTENSWERT

1. Geschützte Objekte (PBG § 122 ff)

Die im Zonenplan als geschützt bezeichneten Objekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt¹⁾. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege, insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk, usw. Alle Arbeiten sind im Sinn der Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen, Details sind jeweils vor der Ausführung mit ihr abzusprechen.

¹⁾ Kulturobjekte können auch durch Beschluss des Gemeinderates gemäss § 9 ff NHV geschützt sein. In solchen Fällen überwacht die zuständige Gemeindebehörde die Einhaltung der Schutzbestimmungen. Sie kann die Denkmalpflege zur Beratung beziehen.

2. Erhaltenswerte Objekte

Als erhaltenswert sind im Zonenplan wichtige und/oder charakteristische Bauten bezeichnet, die als Einzelobjekte (Eigenwert) und als Bestandteil einer Gebäudegruppe bzw. des Ortsbildes (Situationswert) von Bedeutung sind. Sie sollen wenn immer möglich in Stellung, Volumen und äusserer Erscheinung erhalten werden. Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen anzustreben. Im Falle eines unvermeidlichen Abbruches soll möglichst gleichzeitig ein baubewilligungsfähiges Ersatzprojekt vorliegen, dessen Ausführung gesichert ist. In diesem Fall sind für den Neubau Stellung und Volumen (Fassadenflucht, Geschosshöhe, Firstrichtung) des ursprünglichen Gebäudes grundsätzlich zu übernehmen. Allfällige Abweichungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der zugehörigen Häusergruppe führen.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 24 VERFAHREN

1. Erlass

Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach § 15 ff des Planungs- und Baugesetzes.

§ 25 INKRAFTTRETEN / ÜBERGANGSRECHT

1. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.10.1999 in Kraft.

2. Anwendung

Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 26 ALTES RECHT

1. Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Nutzungsplan über die Kern- und Ortsbildschutzzone vom 18.12.1990 und die Zonenvorschriften (Zonenreglement) zum allgemeinen Bebauungsplan vom 29.05.1992 aufgehoben.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Auflage vom 8. September bis 10. Oktober 1997

Vom Gemeinderat beschlossen

am 15. Dezember 1997

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

P. Gassmann

U. Gubler

Vom Regierungsrat genehmigt

mit Beschluss-Nr. 184 vom 25. Januar 1999

Der Staatsschreiber:

Breitenbach, 12. Dezember 1995
rev. 17. September 1996
rev. 30. Mai 1997
rev. 25. August